

Einkaufsbedingungen der Jenaer Antriebstechnik GmbH

1. Geltungsbereich:

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Lieferanten und der Jenaer Antriebstechnik GmbH, nachfolgend JAT genannt.
- (2) Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, alle anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sowie alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform oder Textform.

2. Vertragsschluss:

- (1) Der Lieferant hat die Bestellungen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- (2) Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Bestellung vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- (3) Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

- (1) Der vereinbarte Preis versteht sich frei Bestimmungsort und inklusive Verpackung.
- (2) Preisreduzierungen des Lieferanten, die erst nach einer verbindlichen Bestellung aber vor Auslieferung in Kraft treten, gelten auch bereits für die bestellte aber noch nicht abgerufene bzw. versendete Ware.
- (3) Forderungen werden nur zur Zahlung fällig, wenn Rechnungen, Lieferscheine und alle sonstigen Versandpapiere, entsprechend den Angaben in unserer Bestellung, die dort ausgewiesenen Bestellnummern und Artikelnummern enthalten.
- (4) Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (6) Bei fehlerhafter Lieferung ist JAT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Lieferung, Lieferzeit und Vertragsstrafe:

- (1) Die Gefahr des Versandes trägt der Lieferant.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Deren Einhaltung ist wesentliche Verpflichtung des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, JAT unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Etwaige Ansprüche aus Lieferverzug bleiben unberührt.
- (3) Bei Verzug kann JAT für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung bzw. der Teillieferung als Vertragsstrafe zu

verlangen. Die Vertragsstrafe ist auch fällig, wenn JAT die verspätete Lieferung annimmt. Der Lieferant kann JAT nachweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. JAT ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen des Lieferanten im Wege der Aufrechnung in Abzug zu bringen.

- (4) Höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe können den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreien. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen das Ereignis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. JAT wird von der Verpflichtung zur Annahme/Abnahme der bestellten Lieferungen ganz oder teilweise befreit und ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferungen wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für JAT nicht mehr verwertbar sind. Gleiches gilt, wenn das Ereignis länger als zwei Wochen andauert.

5. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise und Exportbeschränkungen:

- (1) JAT ist berechtigt Ursprungsnachweise anzufordern; der Lieferant stellt diese mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung; Änderungen sind JAT unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Leistungen.
- (3) Der Lieferant informiert JAT unverzüglich, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

6. Mängeluntersuchung/Mängelhaftung:

- (1) Nach Eingang untersucht JAT die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. JAT ist nicht verpflichtet, Waren, die üblicherweise bis zu ihrer Verwendung in der Verpackung belassen werden, vor deren Entnahme auf Mängel zu untersuchen.
- (2) Etwaige Mängel oder sonstige Abweichungen werden dem Lieferanten innerhalb von 8 Werktagen (Mo - Fr) ab Lieferung angezeigt. Versteckte Mängel werden innerhalb von 8 Tagen nach deren Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (3) Der Lieferant beseitigt Mängel unverzüglich und unentgeltlich. Er trägt alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten der Fehlersuche, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- (4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen JAT ungekürzt zu; JAT ist außerdem berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. Produkthaftung/Freistellung/Versicherungsschutz:

- (1) Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, JAT von den Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Abs. 1 ist der Lieferant auch

verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von JAT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird JAT den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio € pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Haftung:

Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit JAT nicht zwingend haftet, z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

9. Schutzrechte:

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird JAT von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, JAT von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellung erfolgt auf erstes schriftliches Anfordern.
- (4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die JAT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10. Beistellung/Eigentumsvorbehalt:

- (1) Sofern JAT dem Lieferanten Teile beistellt, behalten wir uns hieran Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
- (2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht JAT gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt JAT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes.
- (3) Der Lieferant verwahrt die beigegebenen, verarbeiteten, umgebildeten oder vermischten Sachen sorgfältig.
- (4) Werkzeuge, Formen, Modelle und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Abbildungen, Berechnungen und Zeichnungen, die dem Lieferanten von JAT gestellt oder bezahlt werden, bleiben Eigentum bzw. gehen in das Eigentum der JAT über und sind ausschließlich für die Fertigung der Bestellungen von JAT zu verwenden. Der Lieferant hat diese Sachen auf Verlangen herauszugeben.

11. Geheimhaltung:

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit dem Vertrag zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sofern

diese nicht allgemein bekannt sind, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant muss seine Zulieferer entsprechend verpflichten.

- (2) Bei einer nachweisbaren wenigstens fahrlässigen Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung haftet die verletzende Partei auf den Ersatz des bei der anderen Partei entstandenen Schadens.
- (3) Daneben wird für jeden nachweisbaren Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungserklärung festgelegt, dass die verletzende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe von Euro 10.000 zahlt.

12.Maßgebliche Fassung/Rechtswahl:

- (1) Auf alle Lieferverträge findet stets deutsches Recht Anwendung, auch wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat oder der Vertrag nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- (2) Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen die maßgebliche Fassung.

13.Gerichtsstand/Erfüllungsort/Salvatorische Klausel:

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Jena.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.